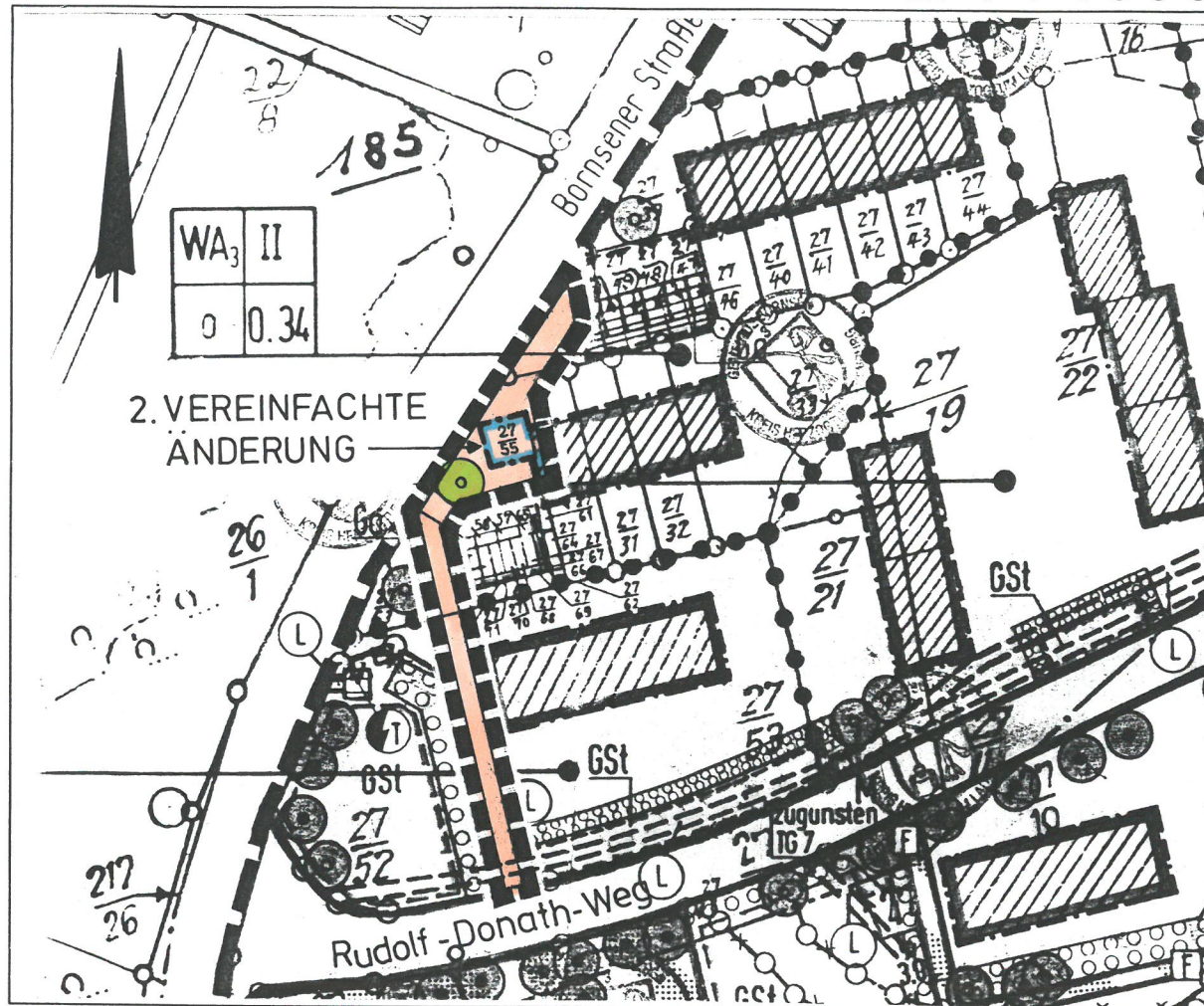


PLANZEICHNUNG

M 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO 1990

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB



Allgemeine Wohngebiete § 9 (1) 1. BauGB u. § 1 (2) 3. BauNVO



Baugrenzen § 9 (1) 2. BauGB u. § 23 BauNVO



Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25.a) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandene Flurstücksgrenzen

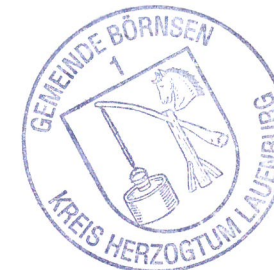


Vorhandene Flurstücksnummern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.04.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 15.08.2002 bis zum 30.08.2002 erfolgt.
2. Die von der Planung berührten Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.08.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.12.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Die Gemeindevertretung hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, am 02.12.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Börnsen, den 04.12.2002



Bürgermeister

5. Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Börnsen, den 18. Dez. 2002



Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BÖRNSEN ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1

GEBIET: HEIMSTÄTTENGELÄNDE

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuchs wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2002 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet "Heimstättengelände", bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

6. Der Beschluß der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 03.01.03 bis zum 24.01.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.01.03 in Kraft getreten.

Börnsen, den 27.01.03



Bürgermeister